

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gasen und die Überlassung von Behältern und Paletten

1. Geltung der Bedingungen / Allgemeines

Alle Angebote, Leistungen und Lieferungen von GUTTROFF erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Sonstige Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, soweit diese die gesetzlichen Rechte des Kunden nicht erweitern und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gasen und die Überlassung von Behältern und Paletten nicht widersprechen. Dies gilt auch, wenn GUTTROFF diesen anderen Bedingungen nicht widerspricht oder die Lieferung ohne Widerspruch ausführt.

Angebote von GUTTROFF sind freibleibend.

2. Preise und Mengen

Unsere Preise gelten ab GUTTROFF-Lieferstelle (Werk oder Lieferstelle). Es kommen die zur Zeit der Ausführung gültige Umsatzsteuer, die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Die am Tage der Lieferung gültigen Preise werden dem Kunden durch Aushang in der Lieferstelle oder auf Anfrage bekannt gemacht. Die festgelegten Preise basieren auf den Mengenangaben des Kunden sowie den Einstandskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Ändern sich die Herstellungs- oder Beschaffungskosten und/oder die Bezüge des Kunden, kann GUTTROFF die Preise anpassen. Dies gilt auch für Kosten, die aus neuer/geänderten gesetzlichen Auflagen resultieren.

Die Mengenangabe „m³“ bezieht sich auf einen Gaszustand bei 15°C und 1 bar. Etwaige Restinhalte zurückgenommener Behälter werden nicht vergütet. Bei medizinischen Gasen gilt dies aus arzneimittelrechtlichen Gründen auch für ungeöffnete Behälter.

3. Erfüllungsort/Gefahrübergang/Transport und Umgang mit Gasen

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist, soweit aus dem Liefervertrag nichts anderes folgt, das Werk oder die Lieferstelle.

Der Transport der Gase einschließlich Behälter und Paletten ab Rampe der GUTTROFF-Lieferstelle sowie die Beförderung des Leergutes zur Lieferstelle erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Holt der Kunde selbst ab oder erfolgt die Abholung durch ein vom Kunden beauftragtes Transportunternehmen, ist der Kunde/Frachtführer für die betriebs- und beförderungssichere Verladung verantwortlich. Sofern Ladehilfe von GUTTROFF geleistet wird, geschieht dies auf Gefahr des Kunden/Frachtführers.

Bei Abholung bzw. Lieferung wird ein Zuschlag für Maßnahmen gemäß Gefahrgutverordnung Straße (GGVSEB) in jeweils gültiger Höhe erhoben.

Der Kunde hat die für den Umgang mit Gasen maßgeblichen Vorschriften über Unfallverhütung zu beachten. Die GUTTROFF-Lieferstellen halten entsprechendes Informationsmaterial bereit.

4. Lieferungen, Liefer- und Leistungszeit

Der Kunde wird die einzelnen Lieferungen entsprechend seinem Bedarf rechtzeitig im Voraus bei GUTTROFF abrufen. Die Lieferungen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Tourenplans von GUTTROFF. Bei Express-Lieferungen außerhalb des Tourenplans ist GUTTROFF berechtigt, einen Zuschlag in Höhe von 250,00 € zu erheben.

Für die Liefer- und Leistungsfristen ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgeblich. Sie beginnen nicht vor Klärung aller Einzelheiten des Auftrages.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn GUTTROFF bis zu ihrem Ablauf dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

Erfolgen die Lieferungen und Leistungen schuldhaft nicht rechtzeitig, so kann der Kunde, wenn die Überschreitung der Frist nicht unerheblich ist, vom Vertrag zurücktreten, nachdem er GUTTROFF schriftlich eine angemessene Nachfrist erfolglos gesetzt hat. Verzugschäden werden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung ersetzt.

GUTTROFF ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.

In Fällen höherer Gewalt und aufgrund sonstiger Ereignisse, die GUTTROFF die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen jeder Art, Sperrung von Eisenbahnlinien, Feuer, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen sowie Verkehrsbehinderungen, ist GUTTROFF von den vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen befreit.

Dasselbe gilt für den Fall, dass GUTTROFF von einem Vorlieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird, ohne dass dies GUTTROFF zu vertreten hätte.

Wenn der Kunde durch seinen Abbruch sein Kreditlimit überschreitet, ist GUTTROFF von seiner Lieferverpflichtung entbunden.

Der Einsatz von Tankfernabtragern für Vorratsbehälter entbindet den Kunden nicht von seiner Nachbestellpflicht. Der Kunde wird GUTTROFF über geplante zukünftige Ereignisse, die die Abnahmemengen verändern (wie Sonderschichten, Betriebsurlaub usw.) informieren. Die Kontroll- und Informationspflicht des Kunden für die Tanks bleibt auch bei automatischer Belieferung per Disposition über Datenfernüberwachung bestehen.

Sollte der Kunde während der Laufzeit des Vertrages die zu liefernden Gase durch andere Gase, Gasgemische oder andere Versorgungsformen ersetzen, wird GUTTROFF die Versorgung des Kunden auch mit diesen Gasen, Gasgemischen oder Versorgungsformen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu den jeweiligen Marktpreisen übernehmen.

5. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist GUTTROFF berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen und die Lieferungen einzustellen. GUTTROFF behält sich vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

Ferner ist GUTTROFF berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. GUTTROFF kann auch den Verbrauch, die Weiterveräußerung oder die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Kunden verlangen. Dieser stimmt der Wegnahme der gelieferten Ware durch GUTTROFF schon jetzt zu.

Die Ablehnung von Schecks behält sich GUTTROFF ausdrücklich vor. Wechselzahlungen sind nur mit Genehmigung zulässig. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

Die Zahlungen des Kunden werden, wenn mehrere Forderungen gegen ihn bestehen, nach Wahl von GUTTROFF verrechnet. An anders lautende Weisungen des Kunden ist GUTTROFF nicht gebunden. Der Kunde kann mit Forderungen gegen GUTTROFF nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen GUTTROFF wird ausgeschlossen (§ 399 BGB).

Wird GUTTROFF eine Verschlechterung der Vermögenslage bzw. der Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt, so ist GUTTROFF berechtigt, alle noch ausstehenden Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von GUTTROFF.

Verpfändungen und Sicherheitsübertragungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet. Pfändung, Beschlagnahme und jede andere Beeinträchtigung der von GUTTROFF gelieferten Waren durch Dritte ist GUTTROFF unverzüglich anzuzeigen. Von etwaigen Kosten einer berechtigten Intervention stellt der Kunde GUTTROFF frei.

Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt von GUTTROFF stehenden Ware mit nicht GUTTROFF gehörenden Waren erwirbt GUTTROFF Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Bis zur vollständigen Tilgung aller offenen Forderungen tritt der Kunde im Fall der Veräußerung hiermit sämtliche ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in entsprechender Höhe der Forderungen aus der GUTTROFF-Warenlieferung an GUTTROFF ab.

Übersteigt der Wert der für GUTTROFF bestehenden Sicherheiten deren Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist GUTTROFF auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von GUTTROFF berechtigt. Bei verhaltenswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist GUTTROFF berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Die Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch GUTTROFF gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, so dass alle Rechte von GUTTROFF aus dem Rechtsgeschäft bestehen bleiben.

7. Mietbehälter und Mietpaletten

GUTTROFF-Behälter und -Paletten werden dem Kunden mietweise nur zum eigenen Verbrauch der bei GUTTROFF gekauften Gase überlassen. Der Mietvertrag wird durch Unterschrift des Kunden auf dem Liefervertrag und/oder dem Lieferschein geschlossen und endet, wenn die Behälter und Paletten an GUTTROFF zurückgegeben werden.

Soweit durch Aushang in den Geschäftsräumen der GUTTROFF-Lieferstellen oder auf Nachfrage dem Kunden kein anderer Mietsatz bekannt gemacht wird, beträgt dieser 10,50 € netto je Behälter/Palette pro Monat.

Hat ein Kunde Mietbehälter länger als 3 Monate in Besitz, ohne dass er in dieser Zeit gefüllte Mietbehälter bezieht, so kann GUTTROFF für diese Mietbehälter zusätzlich Langzeitmiete gemäß den Mietbedingungen des Absatzes 1 in Rechnung stellen.

Der Kunde hat die ihm bekannt gemachten Bestandsmitteilungen über GUTTROFF-Behälter und Paletten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb einer Frist von 8 Tagen schriftlich geltend zu machen. Geschieht dies nicht, gilt der Bestand als anerkannt.

Nicht bei GUTTROFF bezogene GUTTROFF-Behälter/-Paletten, die vom Kunden an GUTTROFF zurückgegeben werden, haben keinen Einfluss auf den Behälter/-Palettenbestand des Kunden und entbinden insbesondere nicht von einer Mietzahlung.

Falls GUTTROFF auf die Bezahlung des Mietzinses für einen bestimmten Zeitraum oder die Zeit des Bezuges von Gasen durch den Kunden oder die Dauer des Liefervertrages verzichtet, gilt das Mietverhältnis als aufsehbend bedingt bis jeweils dahin geschlossen. Führt der Kunde die GUTTROFF-Behälter/-Paletten nicht bis spätestens einen Monat nach Eintritt der jeweiligen Bedingung an GUTTROFF zurück, ist er verpflichtet, für jede nicht zurückgegebene Flasche den Monatsmietsatz gemäß Absatz 1 zu bezahlen.

8. Sonstige Bedingungen zur Gasversorgung und zu Mietbehältern und -Paletten

Mietbehälter und -Paletten bleiben in jedem Fall unveräußerliches Eigentum von GUTTROFF.

An ihm gelieferte Gase, Behälter und Paletten darf der Kunde nicht an Dritte weitergeben. Die Mietbehälter dienen dem Kunden nur zur Entnahme der Füllung. Jede anderweitige Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte zur Entnahme oder Befüllung, ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist GUTTROFF berechtigt, pro Flasche in jedem Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe in Höhe von 250,00 € zu berechnen. Durch Zahlung der Strafe wird nicht das Recht zur Fortsetzung der vertragswidrigen Handlung erworben.

Nach Entleerung sind die Behälter und Paletten mit allem Zubehör unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Kunden unmittelbar an die jeweilige Lieferstelle zurückzugeben, auch wenn Sie dem Kunden zugefahren wurden. Die Rückgabe gilt nur dann als bewirkt, wenn sie gegen schriftliche Quittung der Lieferstelle erfolgt.

Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, innere Verunreinigungen sowie Verluste von Behältern unverzüglich GUTTROFF mitzuteilen. In diesen Fällen hat GUTTROFF Anspruch auf Schadenersatz, maximal in Höhe des aktuellen Wiederbeschaffungswerts zzgl. den entstandenen Kosten.

9. Sicherheitsleistung

GUTTROFF ist berechtigt, für die dem Kunden überlassenen Behälter/Paletten eine unverzinsliche Sicherheit in Höhe des aktuellen Wiederbeschaffungswertes zu verlangen, wenn

- der Kunde länger als 6 Monate den vorhandenen Behälterbestand nicht vollständig umschlägt,
- der Kunde mit der Mietzahlung mindestens 2 Monate lang in Verzug ist,
- der Kunde nach Kündigung des Vertragsverhältnisses seiner Rückgabeverpflichtung nicht nachkommt,
- der Kunde seine Vertragspflichten in sonstiger Weise schuldhaft verletzt,
- der begründete Verdacht besteht, dass die Behälter/Paletten beim Kunden nicht mehr vorhanden sind.

Das Eigentumsrecht an den Behältern/Paletten bleibt durch die Sicherheitsleistung unberührt.

Nach Rückgabe der Behälter/Paletten erhält der Kunde den dafür gezahlten Sicherheitsbetrag abzüglich der für den Zeitraum angefallenen und nachzuerhebenden Miete sowie der GUTTROFF entstandenen Kosten für Ersatzbeschaffung, Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen zurück.

10. Kundenbehälter

Bei GUTTROFF eingehende Behälter des Kunden werden, sofern GUTTROFF kein anderer schriftlicher Auftrag rechtzeitig vorliegt, gefüllt und an den Kunden bzw. die GUTTROFF-Lieferstelle, bei der der Kundenbehälter abgegeben wurde, geliefert.

Für die Befüllung eines kundeneigenen Behälters wird ein Kundenflaschenzuschlag in jeweils gültiger Höhe berechnet. GUTTROFF ist auch ohne ausdrücklichen Auftrag berechtigt, TÜV-abnahmepflichtige oder reparaturbedürftige Behälter vor ihrer Befüllung nach den geltenden Vorschriften abzunehmen bzw. herrichten zu lassen. Diese Arbeiten gelten als vom Kunden mit beauftragt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

11. Mängel, Haftung

Der Kunde hat die empfangene Ware/Leistung auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und Eigenschaften unmittelbar zu untersuchen. Im Falle von Beanstandungen ist er verpflichtet, GUTTROFF hiervon unverzüglich zu unterrichten. Geschieht dies innerhalb einer Frist von fünf Tagen nicht, gelten die Ware oder die Leistung als genehmigt.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten im Übrigen setzt zunächst voraus, dass der Kunde GUTTROFF die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist eingeräumt hat. GUTTROFF seinerseits kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch durch GUTTROFF oder von ihm beauftragte Dritte als fehlgeschlagen. Danach kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Ersatz mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht wird auf zwölf Monate ab Gefahrübergang beschränkt.

GUTTROFF haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Kunde Ersatzansprüche geltend machen kann, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GUTTROFF beruhen.

Die Haftung auf dem Kunden entstandenen Schaden bleibt bestehen, wenn eine zwingende Haftung vorliegt, also im Falle von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten soweit rechtlich möglich auch zu Gunsten der Mitarbeiter und der gesetzlichen Vertreter von GUTTROFF.

12. Lieferung durch Dritte

GUTTROFF kann seine Lieferverpflichtung auch durch ein anderes Unternehmen erfüllen lassen.

13. Vertragsänderungen/Vertragsübergang

Erklärungen zur Durchführung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Im Falle, dass ein Verbraucher Vertragspartner ist, der Textform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Bei Betriebsübergang oder Rechtsnachfolge seitens des Kunden gelten der Vertrag und dessen Bestimmungen auch für den Rechtsnachfolger. Der Kunde ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger den Vertrag und dessen Bestimmungen zur Kenntnis zu geben und auf die weitere Gültigkeit hinzuweisen sowie GUTTROFF über die Rechtsnachfolge zu informieren.

14. Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand ist Wertheim, soweit es sich beim Kunden um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts.

15. Unwirksamkeit

Sollte eine einzelne Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind durch Auslegung die dem gesetzlichen Regelungszweck am nächsten kommenden gesetzlich zulässigen Bedingungen vereinbart.